

Satzung der Nachbarschaftshilfe Dogern



Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not und die Fürsorge für schwache, kranke, alte und benachteiligte Menschen gehört zum Auftrag der christlichen Gemeinde und jedes Einzelnen ganz persönlich. Basis ist unser christliches Menschenbild, das jedem Individuum ein Recht auf ein würdiges Leben zuspricht.

Die Nachbarschaftshilfe Dogern ist eine Organisation in der Röm. – kath. Pfarrgemeinde Dogern, die das Miteinander der Generationen und fürsorgendes Engagement in der Gemeinde Dogern fördert.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachstehenden Satzungstext für die Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt, die Angaben sind jedoch geschlechtsneutral zu sehen.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Nachbarschaftshilfe Dogern e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dogern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Hierzu bietet der Verein Hilfe für bedürftige Menschen in den Bereichen
 - der häuslichen Versorgung
 - bei Besorgungen / Einkaufen
 - in der BegleitungDurch Begegnungs- und Bildungsangebote sollen Menschen für die Bedürfnisse anderer sensibilisiert und zur Hilfeleistung ermutigt und qualifiziert werden.
- (4) Geldzuwendungen dürfen nur an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO gewährt werden.
- (5) Die Hilfsangebote des Vereins stehen allen Menschen offen, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder Nationalität. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von festgesetzten Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Kirchliche Anbindung

- (1) Der Verein unterstützt die planmäßige Ausübung der sozial-caritativen Dienste der Röm. - kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein - St. Verena im Bereich der Gemeinde Dogern.
- (2) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen veröffentlichten Fassung an. Soweit Mitarbeiter angestellt werden, werden Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) abgeschlossen.
- (3) Der Verein strebt die korporative Mitgliedschaft im Caritasverband Hochrhein e.V. an.

§5 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (4) Der Beitrag kann bei regelmäßiger ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienst des Vereins durch den Vorstand erlassen werden.
- (5) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden; über den Beschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.
- (2) Alle anwesenden Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Über den Ablauf und die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer unterschrieben sein muss.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Diese muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Entgelt- und Vergütungssätze
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§10 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jeweils vor der der Mitgliederversammlung durch zwei jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sind, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorsitzenden oder bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

§12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Kassierer
- c. dem Schriftführer
- d. bis zu drei Beisitzer
- e. einem Delegierten der Kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein – St. Verena

Die Einsatzleiter nehmen, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (2) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können kein Vorstandsamt ausüben.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vertreter der Seelsorgeeinheit wird vom Pfarrgemeinderat der Röm. – kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein – St. Verena jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode delegiert.

§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand – mit Ausnahme des delegierten Mitglieds nach §12 Abs. 1 Buchstabe e. - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit wählen.

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Betreuung der Mitglieder
 - Berufung der Einsatzleitungen und ihrer Stellvertreter
 - Erstellen einer Datenschutzordnung
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat die Vorstandschaft eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einbe-

rufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (gem. § 26 BGB) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§17 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung anzukündigen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat der Röm. – kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein – St. Verena.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Röm. – kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein – St. Verena, die es im Sinne des §2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Dogern.

§21 Mitteilungspflicht

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Röm. Kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein – St. Verena, dem Caritasverband Hochrhein e.V. sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2020 beschlossen.

*Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg im Vereinsregister unter der Nr. VR 70297
Gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Waldshut-Tiengen Steuer Nr. 20001/68376*